

# Grundlagen der Zertifizierung

Müller-BBM Cert  
Umweltgutachter GmbH  
Heinrich-Hertz-Straße 13  
50170 Kerpen

Telefon +49(2273)59280 0  
Telefax +49(2273)59280 11

[www.muellerbbm-cert.de](http://www.muellerbbm-cert.de)

Geschäftsführer:  
Dr. Matthias Bender  
Dr. Stefan Bräker

# MÜLLER-BBM

CERT GMBH

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	3
2.	Definitionen .....	3
3.	Grundsätze der Zertifizierung .....	6
4.	Vorvertragliche Phase .....	7
5.	Zertifizierungszyklus.....	8
6.	Auditplanung.....	8
7.	Durchführung des Audits (Evaluierung) .....	9
	Level 1: konform (100%) .....	9
	Level 2: teilweise konform (75 – 99%) .....	10
	Level 3: nicht konform (< 75% und/oder KO-Bewertung/en) .....	10
8.	Nach dem Audit.....	10
9.	Durchführung der unabhängigen Zweitprüfung (Bewertung) .....	10
10.	Zertifizierungsentscheidung:.....	11
11.	Rechte und Pflichten einer zertifizierten Organisation .....	11
12.	Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung.....	13
13.	Besondere Regelungen für Gruppenzertifizierung .....	14
14.	Verfahren zu Einsprüchen und Beschwerden .....	14

## 1. Einleitung

Die Norm DIN EN ISO/IEC 17065\_2013-01 enthält grundlegende Regelungen für die Durchführung der Auditierung und Zertifizierung von Produkten.

Das vorliegende Dokument enthält eine Beschreibung des Verfahrens der Produktzertifizierung nach dieser Norm und der Anforderungen an eine solche Zertifizierung gemäß RED (Renewable energy directive) (nachhaltige Biomasse).

Die Müller-BBM Cert Umweltgutachter GmbH bietet als Zertifizierungsstelle die Zertifizierung von Produkten gemäß den Vorgaben des Systemgebers SURE in Anlehnung an die DIN EN ISO/IEC 17065 an.

## 2. Definitionen

Im Folgenden werden die wichtigsten Begriffe des Zertifizierungsverfahrens näher erläutert.

### Zertifizierung

Bestätigung der Konformität eines Gegenstands der Bewertung, hier einer Produktzertifizierung mit festgelegten Anforderungen (z. B. nach dem SURE-EU-System, nach der Vorgabe der 17065, nach den Vorgaben der BioSt-NachV).

### Zertifizierungsprogramm

Zertifizierungssystem, das sich auf bestimmte Produkte bezieht, auf welche dieselben festgelegten Anforderungen, spezifische Regeln und Verfahren angewendet werden.

### Geltungsbereich der Zertifizierung

Der Geltungsbereich (auch „Scope“ genannt) legt fest, welche Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen der zu zertifizierenden Organisation von der Zertifizierung umfasst sind.

### Beratung

Teilnahme an:

- a) Entwicklung, Herstellung, Installation, Wartung oder Vertrieb eines zertifizierten oder eines zu zertifizierenden Produktes; oder
- b) Entwicklung, Einführung, Betrieb oder Aufrechterhaltung eines zertifizierten oder zu zertifizierenden Prozesses; oder
- c) Entwicklung, Einführung, Bereitstellung oder Aufrechterhaltung einer zertifizierten oder zu zertifizierenden Dienstleistung.

### Zertifizierungsanforderungen

Festgelegte Anforderungen, einschließlich Produkthanforderungen, die durch den Kunden als eine Bedingung zur Feststellung oder Aufrechterhaltung der Zertifizierung erfüllt ist.

**Produktanforderungen**

Anforderungen, die sich direkt auf ein Produkt beziehen und die in Normen oder anderen normativen Dokumenten festgelegt ist, die vom Zertifizierungsprogramm benannt sind.

**Audit**

Systematischer, unabhängiger und dokumentierter Prozess zur Erlangung von Auditnachweisen und zu deren objektiver Auswertung, um zu ermitteln, inwieweit die **Auditkriterien** (festgelegte Anforderungen, z. B. nach SURE-EU-System für Zertifizierung nachhaltiger Biomasse) erfüllt sind.

**Auditziele**

Feststellung der Konformität / Nichtkonformität des Managementsystems mit dem zu prüfenden Standard, Beurteilung der Umsetzung des Managementsystems (hält sich die Organisation an ihre eigenen Vorgaben); Beurteilung der Eignung, die Erfüllung rechtlichen Anforderungen und der Ziele der Kundenorganisation sicherzustellen; mögliche Verbesserungen.

**Auditor**

Person, die ein Audit durchführt; ein Auditor wird von der Zertifizierungsstelle nur eingesetzt, wenn sie vorher seine Qualifikation festgestellt hat.

Wird nur ein Auditor tätig, muss dieser die Qualifikation eines leitenden Auditors haben, d. h. er ist in der Lage, ein Audit selbständig durchzuführen, und verfügt über ausreichende Auditerfahrung.

In einem Auditteam können neben dem leitenden Auditor noch weitere Auditoren tätig sein.

**Schnittstelle**

Schnittstellen sind die zertifizierungsbedürftigen Betriebe entlang der Herstellungs- und Lieferkette, beginnend mit den Betrieben, bei denen Biomasse erstmalig in die Verarbeitungskette eingespeist wird (Ersterfasser / Sammelstellen).

**Biomasse-Brennstoff**

Gasförmige oder feste Kraft- und Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt wurden.

**Entstehungsbetrieb**

Betriebe, durch deren Tätigkeit Abfälle und Reststoffe aus fester oder gasförmiger Biomasse anfallen, und die diese an Schnittstellen liefern und / oder diese zur Erzeugung von Strom und Wärme nutzen.

**Erzeuger / Erzeugerbetriebe**

Erzeuger oder Erzeugerbetriebe sind Betriebe, die forstwirtschaftliche und/oder landwirtschaftliche Biomasse erzeugen.

**Ersterfasser**

Ersterfasser sind Betriebe, die erstmals von den abgebenden Erzeugerbetrieben landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Biomasse aufnehmen.

**Sammler / Sammelstelle**

Die ersterfassenden Betriebe werden im Fall von Abfall und Reststoffen aus Biomasse als Sammler / Sammelstellen bezeichnet. Sammelstellen sind Betriebe, die erstmals von den abgegebenen Entstehungsbetrieben Abfall und Reststoffe aus Biomasse aufnehmen und bei denen höchstens eine rein mechanische Behandlung (Zerkleinerung, Trennung) stattfindet.

**Erstaudit**

Das Erstaudit ist die erste Überprüfung und Beurteilung auf Konformität mit dem Systemvorgaben des Systemgebers (u.a. SURE) vor der erstmaligen Zertifizierung des Wirtschaftsbeteiligten.

**Letzte Schnittstelle**

Letzte Schnittstelle ist ein zertifizierungsbedürftiger Betrieb, der feste oder gasförmige Biomasse-Brennstoffe in Strom und Wärme umwandelt und in den Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 29 (1) fällt.

**Erfüllungsgrade SURE-EU-System**

Ausmaß in dem vorgegebene Systemanforderungen erfüllt werden. Das SURE-EU-System unterscheidet dabei zwischen voller Übereinstimmung (conform), geringfügige Nicht-Übereinstimmung (minor), erhebliche Nicht-Übereinstimmung (major) und Nicht-Erfüllung (critical bzw. K.O.)

### 3. Grundsätze der Zertifizierung

Die Glaubwürdigkeit von Zertifizierungen erfordert, dass sich die Zertifizierungsstelle an bestimmte Grundsätze hält. Nur so kann bei den Adressaten der Zertifizierung (Kunden, Lieferanten, Behörden) das Vertrauen geschaffen werden, dass das zertifizierte System die festgelegten Anforderungen erfüllt. Die Einhaltung dieser Grundsätze wird durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) regelmäßig geprüft.

#### **Unparteilichkeit**

Es darf kein untragbarer Interessenskonflikt, z. B. durch finanzielle Abhängigkeiten oder durch sonstigen Druck, bestehen; die Zertifizierungsstelle darf auch keine Beratungsleistungen oder internen Audits für das zu zertifizierende System erbracht haben. Dies gilt auch für die Auditoren.

#### **Vertraulichkeit**

Die Zertifizierungsstelle behandelt alle Informationen über die Kundenorganisation vertraulich. Ausnahmen hiervon sind nur in den in der ISO 17065 geregelten Fällen zulässig (Vereinbarung zwischen Kunde und Zertifizierungsstelle oder gesetzlich verpflichtete Offenlegung von Informationen). Die Zertifizierungsstelle muss den Kunden im Voraus über die Informationen, die sie beabsichtigt frei zugänglich zu machen, in Kenntnis setzen.

#### **Kompetenz**

Die Zertifizierungsstelle verfügt über Prozesse zur Überwachung und Fortschreibung der Kompetenz und beruft nur Auditoren, die den festgelegten Anforderungen genügen.

#### **Einspruchs- und Beschwerdeverfahren**

Die Zertifizierungsstelle verfügt über einen Prozess zum Umgang mit Einsprüchen und Beschwerden, vgl. hierzu Kapitel „Verfahren zu Einsprüchen und Beschwerden“.

#### **Nichtdiskriminierende Tätigkeiten**

Die Zertifizierungsstelle macht ihre Dienstleistungen allen Antragstellern, deren Tätigkeiten vom Geltungsbereich der Zertifizierungsstelle erfasst werden, zugänglich. Dies ist weder von der Größe des Kunden oder von einer Mitgliedschaft in einer Vereinigung oder Gruppe abhängig, noch hängt die Zertifizierung von den bereits erteilten Zertifizierungen ab. Es darf keine unlauteren finanziellen oder andere Bedingungen geben.

## 4. Vorvertragliche Phase

Die Organisation, die die Zertifizierung oder Re-Zertifizierung anstrebt, stellt eine entsprechende Anfrage an die Zertifizierungsstelle. Im Interesse der anfragenden Organisation sollte diese ausreichende Informationen zur Verfügung stellen, um der Zertifizierungsstelle eine zügige Bearbeitung der Anfrage zu ermöglichen.

Bitte Informationen zu folgenden Punkten einreichen:

- das/die Produkt(e), das/die zu zertifizieren sind.
- Gewünschter Geltungsbereich der Zertifizierung im Hinblick auf Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen (z. B. gesamtes Produktsegment, mehrere Schnittstellen).
- Gewünschter Standard, dessen Einhaltung bestätigt werden soll (z. B. SURE-EU-System, bestimmte Normen).
- Allgemeine Merkmale, wie Anschrift / Anschriften der Standorte, Abläufe und Prozesse, betriebliche Tätigkeiten, personelle und technische Ressourcen, maßgebliche rechtliche Verpflichtungen, gesellschaftsrechtliche Verflechtungen.
  - Angaben zu allen ausgegliederten Prozessen, die vom Kunden genutzt werden und die die Konformität mit den Anforderungen beeinflussen,
  - Angaben zu bereits vorhandenen Managementsystemen, sofern vorhanden.
- Nutzung von Beratungsleistungen. Zur Prüfung unserer Unparteilichkeit bitten wir auch um Informationen, ob von einer Gesellschaft der MBBM- Gruppe Beratungsleistungen zu Managementsystemen erbracht wurden.

Die Zertifizierungsstelle prüft, ob alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, und holt ggf. weitere Informationen ein. Des Weiteren prüft sie, ob Interessenskonflikte bestehen, und ob sie über die erforderliche Kompetenz verfügt.

Nach positiver Prüfung erstellt die Zertifizierungsstelle ein Angebot, in dem neben den zu erbringenden Leistungen auch die Rechte und Pflichten beider Parteien (z. B. Wahrung der Vertraulichkeit durch die Zertifizierungsstelle; Ermöglichen von vor-Ort-Audits und Anlagenbegehungen durch die Organisation) und der vorgesehene Zeitaufwand sowie die vereinbarte Vergütung geregelt werden. In der Regel wird auch der vorgesehene leitende Auditor bzw. werden die vorgesehenen Auditoren genannt. Die Organisation kann den Auditor / die Auditoren ablehnen. Bei begründeter Ablehnung wird die Zertifizierungsstelle einen alternativen Vorschlag unterbreiten.



Ein Vertragsschluss kommt zustande, wenn die Organisation das Angebot annimmt und die Zertifizierungsstelle feststellt, dass alle erforderlichen Informationen vorliegen und Klarheit bezüglich der gewünschten Leistung und des Geltungsbereichs besteht.

Bei Auftragserteilung ist eine Zertifizierungsvereinbarung, in der die Rechte und Pflichten der Parteien geregelt sind (z. B. Nutzung der Zertifizierung, Voraussetzungen für den Entzug der Zertifizierung, vgl. hierzu auch Kapitel 9 und 10 dieses Dokuments).

## 5. Zertifizierungszyklus

Der Zertifizierungsprozess gliedert sich in regelmäßige durch eine beim Systemgeber sowie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) registrierte Zertifizierungsstelle durchgeführte Systemaudits.

Die Zertifizierungsstelle führt das Erstaudit des Betriebs (vor Ort) sowie die Evaluierung der Systemanforderungen durch. Die Auditergebnisse werden in einem Auditbericht festgehalten und von der Zertifizierungsstelle in einem 4-Augen-Prinzip freigegeben und in einer Datenbank des Systemgebers eingepflegt sowie der BLE zur Verfügung gestellt.

Die Zertifizierungsstelle stellt das Zertifikat aus und lädt dieses in der Datenbank des Systemgebers hoch.

Erst ein erfolgreich durchlaufenes Systemaudit stellt die Voraussetzung zur Vermarktung nachhaltiger Biomasse dar. Denn mit der Lieferung oder Nutzung nachhaltiger Biomasse, Biomasse-Brennstoffen bzw. der Deklaration „Strom und Wärme aus nachhaltiger Biomasse“ (oder sinngleich) darf der Kunde erst beginnen, wenn diese Schritte abgeschlossen sind.

Nach erfolgreicher Erstzertifizierung sieht die BLE ein einmaliges Überwachungsaudit gem. § 34 Abs. 1 S1 BioSt-NachV bei Schnittstellen und Lieferanten spätestens nach 6 Monaten vor. In den Überwachungsaudits wird geklärt, ob das zertifizierte System weiterhin umgesetzt wird und die Erfüllung rechtlicher Anforderungen und der Ziele der Organisation sicherstellt. Allerdings findet kein vollständiges System-Audit statt. Auch Überwachungsaudits sind wie Erst- und Rezertifizierungsaudits der BLE rechtzeitig anzumelden. Zudem ist der BLE nach Durchführung der Überwachungsaudits ein Kontrollbericht zu übermitteln.

Das Re-Zertifizierungsaudit (Anschlussaudit) erfolgt innerhalb von 12 Monaten. Mit der Re-Zertifizierung beginnt ein neuer Zertifizierungs-Zyklus, für den ein neuer Vertrag geschlossen wird. Das Audit für die Re-Zertifizierung muss vor dem Ablaufdatum der Zertifizierung stattfinden. Mit dem Auslaufen einer vorhandenen Zertifizierung erlischt die Voraussetzung zur Vermarktung nachhaltiger Biomasse bzw. die Vermarktung von Strom und Wärme aus nachhaltiger Biomasse.

## 6. Auditplanung

Spätestens nach Vertragsschluss legt die Zertifizierungsstelle das Auditteam, das aus einem oder mehreren Auditoren bestehen kann, fest.

Das Auditteam erstellt ein Auditprogramm („Grobplanung“) für den Zertifizierungszyklus und einen detaillierten Auditplan, in dem die Auditfähigkeiten und der erforderliche Zeitaufwand geplant werden. Im



Auditplan werden auch die Vor-Ort-Termine, die Teil jedes Audits sind, nach Rücksprache mit der Organisation festgelegt und, falls mehrere Auditoren tätig werden, die jeweiligen Verantwortlichkeiten.

Auditprogramm und Auditplan werden vor Beginn des Audits mit der Organisation abgestimmt.

## 7. Durchführung des Audits (Evaluierung)

Audits sind gem. den Anforderungen der ISO 19011 durchzuführen. Das Audit beginnt mit einer Eröffnungsbesprechung. Der leitende Auditor erläutert anhand des Auditplans die Durchführung des Audits. Der Grad der Detailliertheit der Erläuterungen ist dabei von der Vertrautheit der Organisation mit dem Auditprozess abhängig, so dass bei einer Erstzertifizierung die Eröffnungsbesprechung mehr Zeit in Anspruch nehmen wird als bei einem Folgeaudit. Hier werden alle noch offenen Fragen geklärt.

Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie dem jeweiligen Systemgeber (z.B. der Sustainable Resources Verification Scheme GmbH - SURE) muss grundsätzlich das Recht eingeräumt werden, Vor-Ort-Auditierungen und Betriebsbegehungen mit eigenem Personal zu begleiten (sog. Witness-Audits). Hierzu ist jedoch erforderlich, dass die Organisation dieser Teilnahme vorab zugestimmt hat.

Die Audittätigkeiten bestehen im Wesentlichen in der Befragung von Mitarbeitern, dem Beobachten von Prozessen und Tätigkeiten und der Auswertung von Aufzeichnungen.

Es erfolgt die Überprüfung und Beurteilung der Konformität mit den Vorgaben des Systemgebers. Die Dokumentation wird auf ihre Richtigkeit, Durchgängigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität sowie die Verfahren auf Ihre Schlüssigkeit geprüft.

Die hierfür durchzuführenden Audittätigkeiten ergeben sich aus dem Auditplan. Sofern erforderlich, werden weitere Einzelheiten des Ablaufs vom leitenden Auditor in Abstimmung mit der Organisation festgelegt. Der leitende Auditor informiert die Organisation regelmäßig über den Fortschritt des Audits und ggf. auftretende Probleme. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr besteht, dass die Auditziele nicht erreicht werden (z. B. kritische Abweichungen erkennbar sind).

Am Ende des Audits ist eine Abschlussbesprechung durchzuführen. Hier sind insbesondere die Auditschlussfolgerungen (Feststellung zu den Auditzielen) vorzustellen. Falls Nichtkonformitäten / Nichtübereinstimmungen festgestellt wurden, sind diese verständlich darzulegen und die weiteren Maßnahmen mit der Organisation zu besprechen.

Die Ergebnisse im **SURE-EU-System** werden mittels Punktesystem ermittelt und gewichtet. Je nach erreichter Punktezahl bzw. vorhandener Critical-Bewertungen erfolgt die Einteilung des Audits in:

### **Level 1: konform (100%)**

Keine Mängel festgestellt, alle Anforderungen werden vollständig erfüllt und das Zertifikat kann ausgestellt werden.

**Level 2: teilweise konform (75 – 99%)**

Die Anforderungen sind nicht vollständig erfüllt, die festgestellten Abweichungen gefährden jedoch nicht die Systemintegrität. Korrekturmaßnahmen werden vereinbart und sind fristgerecht umzusetzen. Das Zertifikat kann nach Abstimmung und Akzeptanz des lt. Auditors der, durch den Betreiber vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen und Fristen der Umsetzung, ausgestellt werden.

**Level 3: nicht konform (< 75% und/oder KO-Bewertung/en)**

Bei der Evaluierung der Systemanforderungen wurden erhebliche Versäumnisse festgestellt. Die Systemintegrität ist nicht gewährleistet. Es kann kein Zertifikat ausgestellt werden.

Bei Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits erfolgt die Einleitung von Sanktionsmaßnahmen und die Verfolgung aufgedeckter Mängel gemäß Sanktionssystem des Systemgebers. Die Zertifizierungsstelle ist ebenfalls dazu verpflichtet bei einem Level 3 Audit den Systemgeber sowie die zuständige Behörde (BLE) innerhalb von 24 Stunden zu informieren (Übermittlung des Auditberichts).

**8. Nach dem Audit**

Die Auditschlussfolgerungen und der vereinbarte Zeitrahmen werden der Organisation nochmals schriftlich bestätigt.

Der leitende Auditor ist verantwortlich für die Erstellung des Auditberichts.

Neben formalen Angaben enthält der Auditbericht insbesondere die Auditschlussfolgerungen und eine Empfehlung an die Zertifizierungsstelle, die Zertifizierung zu erteilen / aufrechtzuerhalten oder nicht. Die Empfehlung kann unter Bedingungen erfolgen, z. B. Vorlage geeigneter Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung von Abweichungen; Vorlage geeigneter Korrekturmaßnahmen und deren ggf. Verifizierung in einem Nachaudit.

Im Falle von Abweichungen wurde der Kunde bereits im Abschlussgespräch auf die Notwendigkeit, die Ursachen zu analysieren und der Zertifizierungsstelle geeignete Korrekturmaßnahmen vorzulegen, hingewiesen.

Der weitere Ablauf hängt von der Art der Abweichung ab.

**9. Durchführung der unabhängigen Zweitprüfung (Bewertung)**

Nach Abschluss des Audits und des Auditberichts erfolgt die Zertifizierungsentscheidung mit Einhaltung des 4-Augen-Prinzips (Trennung von Evaluierung und Bewertung / Zertifizierungsentscheidung).

Hinweis: Der leitende Auditor kann die Zertifizierungsentscheidung nicht selbst treffen. Dies erfolgt durch kompetente von der Zertifizierungsstelle hierfür benannte Personen.

## 10. Zertifizierungsentscheidung:

Die von der Zertifizierungsstelle hierfür ausgewählten Personen treffen anhand der vorgelegten Unterlagen, dies sind vor allem der Auditbericht, ggf. die Korrekturmaßnahmen, und die Empfehlung des Auditteams, die Entscheidung, ob die Zertifizierung erteilt bzw. aufrechterhalten werden kann.

Bei positiver Entscheidung wird anschließend das Zertifikat erteilt. Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von einem Jahr.

Die anschließende Re-Zertifizierung ist rechtzeitig einzuleiten, um eine „zertifikatlose“ Zeit zu vermeiden, vgl. Kapitel „Zertifizierungszyklus“.

## 11. Rechte und Pflichten einer zertifizierten Organisation

Eine Organisation ist berechtigt, die Zertifizierung zu Werbezwecken zu nutzen, jedoch nach den Vorgaben des Systemgebers. Generell dürfen keine irreführenden Angaben bezüglich der Zertifizierung bzw. des zertifizierten Produkts gemacht oder gestattet werden.

Zertifizierungsdokumente oder Teile davon dürfen nicht in irreführender Weise verwendet noch solche Verwendung gestattet werden. Es darf nicht angedeutet werden, dass die Zertifizierung sich auf Tätigkeiten bezieht, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen.

Die Organisation verpflichtet sich, nach Erteilung der Zertifizierung

- die Zertifizierungsanforderungen, auch geänderte Anforderungen, sobald die Änderungen durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt wurden, einzuhalten,
- ohne Verzögerung die Zertifizierungsstelle über Änderungen, die sich auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen auswirken könnten, z. B. Änderungen bezüglich der Rechtsform, der Besitzverhältnisse, der Standorte, des leitenden Personals, des Tätigkeitsfeldes, der Prozesse und des Managementsystems, zu informieren,
- ohne Verzögerung die Zertifizierungsstelle über schwerwiegende Vorfälle oder Verstöße gegen Vorschriften, die zu einer Einbindung der zuständigen Behörde führen, zu informieren,
- ohne Verzögerung die Zertifizierungsstelle über die Schließung von in die Zertifizierung einbezogenen Standorten zu informieren,
- dass, wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen erfüllt,
- Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung zu erheben,
- die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte,
- bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen zu ergreifen (z. B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten) sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,

- alle Anforderungen zu erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sein können und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen,
- Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, sowie die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

Die zertifizierte Organisation verpflichtet sich ferner, bei einer Aussetzung oder einem Entzug der Zertifizierung in ihrer Werbung keinen Hinweis auf die Zertifizierung mehr zu verwenden und bei einer Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung ihre Werbung entsprechend anzupassen (vgl. hierzu auch folgendes Kapitel).

## 12. Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle muss die Zertifizierung in bestimmten Fällen aussetzen, z.B. wenn

- ein zertifiziertes Managementsystem die Zertifizierungsanforderungen dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt,
- der zertifizierte Kunde Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt,
- der zertifizierte Kunde nicht die rechtzeitige Durchführung der Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits ermöglicht,
- der zertifizierte Kunde die in diesem Dokument eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält, oder
- der zertifizierte Kunde freiwillig um eine Aussetzung gebeten hat.

Ein Hinweis auf ein Managementsystem, das die Zertifizierungsanforderungen dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt, kann die Mitteilung des Kunden über schwerwiegende Vorfälle oder Verstöße gegen Vorschriften, die zu einer Einbindung der zuständigen Behörde führen, sein. Auch von anderer Seite kann die Zertifizierungsstelle Kenntnis von einem schweren Vorfall oder Verstoß gegen Vorschriften erlangen, z. B. über einen Mitarbeiter, eine Beschwerde oder eine Pressemitteilung.

Unabhängig von der Beteiligung der zuständigen Aufsichtsbehörde kann in diesen Fällen ein Sonderaudit erforderlich sein, um zu untersuchen, ob das Managementsystem kompromittiert wurde und ob es richtig funktionierte.

Im Anschluss an das Audit entscheidet die Zertifizierungsstelle über die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Aussetzen oder Entzug des Zertifikates.

Die Zertifizierungsstelle dokumentiert das Ergebnis ihrer Untersuchung und teilt es dem Kunden mit.

Im Falle einer Aussetzung teilt die Zertifizierungsstelle dem Kunden die Gründe schriftlich mit und legt eine angemessene Frist fest, innerhalb derer die Punkte, die zur Aussetzung geführt haben, zu korrigieren oder zu beseitigen sind.

Wenn die Probleme, die zur Aussetzung geführt haben, in dem von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen Zeitraum nicht gelöst worden sind, muss die Zertifizierung zurückgezogen oder der Geltungsbereich eingeschränkt werden.

Wenn die Zertifizierung beendet, ausgesetzt oder zurückgezogen wird, stellen Maßnahmen, die vom Zertifizierungsprogramm festgelegt sind, sicher das alle erforderlichen Veränderungen an formellen Zertifizierungsdokumenten, öffentlichen Informationen, Genehmigungen zur Nutzung von Zeichen, usw. vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass sie keinen Hinweis darauf geben, dass das Produkt weiterhin zertifiziert ist. Dies gilt auch, wenn die Zertifizierung nach der Aussetzung wieder in Kraft getreten ist, um sicherzustellen, dass alle entsprechenden Hinweise, dass das Produkt weiterhin zertifiziert ist, vorhanden sind.

In jedem Fall ist der BLE, als zuständige Behörde die Aussetzung oder der Entzug von Zertifikaten unverzüglich zu melden.

### **13. Besondere Regelungen für Gruppensertifizierung**

Es sind die Regelungen des jeweiligen Systemgebers diesbezüglich einzuhalten.

Bei einer Gruppensertifizierung handelt es sich um die Zertifizierung eines Zusammenschlusses von Betrieben, bei der die gesamte Gruppe zertifiziert wird, die Zertifizierung somit für die Gruppe als Gesamtheit gilt.

Bei der Zertifizierung von Gruppen kommt in der Regel das Stichprobenverfahren nach den Regelungen des jeweiligen Systemgebers zur Anwendung.

Es bestehen im SURE-EU-System folgende allgemeine Voraussetzungen und Besonderheiten:

- Gruppensertifizierungen gelten nur für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche Erzeugerbetriebe sowie Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen sowie Erzeugerorganisationen und -genossenschaften, die das Ausgangsmaterial direkt an den Ersterfasser bzw. zu ihm gehörigen Lager oder Sammelstellen liefern.
- Nachgelagerte Wirtschaftsbeteiligte können von einer Gruppensertifizierung kein Gebrauch machen und benötigen eine individuelle Zertifizierung.
- Die entsprechenden Gruppenmitglieder müssen homogen mit identischem Geltungsbereich auftreten.
- Die Gruppe muss eine gemeinsame Hauptverwaltung haben oder einrichten, die für das Management der Gruppe die Umsetzung der Systemanforderungen verantwortlich ist.
- Die Gruppenmitglieder verpflichten sich gegenüber dem Gruppenmanager, die Anforderungen entsprechend dem Systemgeber zu erfüllen.
- Ausnahmslos alle Gruppenmitglieder müssen eine gültige, unterschriebene und widerspruchsfreie Selbsterklärung abgeben.

Sollte die Zertifizierungsstelle aufgrund der vorgelegten Informationen oder im Rahmen des Audits vor Ort zu dem Ergebnis kommen, dass nicht alle Gruppenmitglieder in ein einziges Managementsystem eingebunden sind oder dass die Prüfung von Gruppenmitgliedern nicht wie im Angebot vorausgesetzt auf Grundlage von Stichproben erfolgen kann, ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, ihren zusätzlichen Zeitaufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für die Einbeziehung weiterer Gruppenmitglieder / Schnittstellen in die Zertifizierung.

### **14. Verfahren zu Einsprüchen und Beschwerden**

<https://www.muellerbbm-cert.de/wp-content/uploads/2021/11/Umgang-mit-Einspruechen-und-Beschwerden.pdf>